

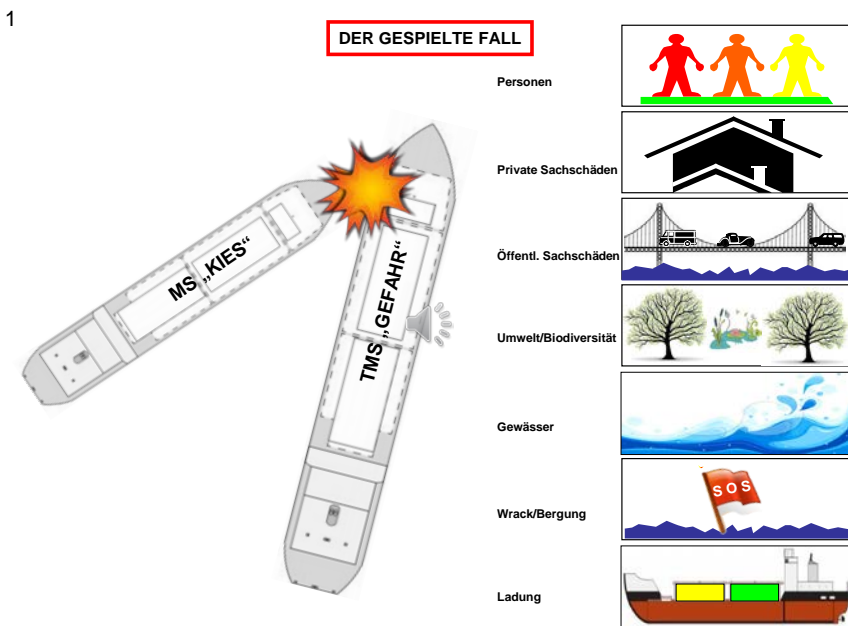
Haftungsrecht und Schadensabwicklung

MSV und GBM referieren bei grenzüberschreitender Fortbildung der Wasserschutzpolizei

An die 100 Wasserschutzpolizisten aus Baden-Württemberg, Frankreich und der Schweiz waren am 13. September 2013 der Einladung zu einer grenzüberschreitenden wasserschutzpolizeilichen Fortbildungsveranstaltung nach Freiburg gefolgt. Mit zwei Referenten – Rechtsanwalt Fink von Waldstein sowie Versicherungsspezialist und Havariekommissar Thomas Hartmann – waren auch der Mannheimer Schifffahrtsverein von 1984 e. V. (MSV) und die Gesellschaft zur Förderung des Binnenschiffrechts an der Universität Mannheim (GBM) prominent vertreten.

An die Akademie der Polizei hatten das Referat 67 – Wasserschutzpolizei – der Landespolizeidirektion im Regierungspräsidium Karlsruhe und der Förderverein Poseidon e.V. eingeladen, und auch Landespolizeipräsident Gerhard Klotter ließ sich diese Veranstaltung nicht entgehen.

Von Waldstein und Hartmann eröffneten den Fortbildungstag mit einem gemeinsam gehaltenen Fachvortrag zum Thema „Haftungsrecht und Schadensabwicklung in der Binnenschifffahrt“. Anderthalb Stunden hatten die Referenten Zeit, um dem interessierten Polizisten ein komplexes Thema nahezubringen.



An einem gespielten Fall, in den das MS „Kies“ und das TMS „Gefahr“ verwickelt waren, demonstrierten sie unter anderem, welche Beteiligten (im hypothetischen Fall auf beiden Seiten insgesamt 22) auf welche Weise miteinander kommunizieren, welche Versicherungspflichten, Haftungssysteme und -beschränkungen bestehen, wie die rechtliche Situation aussieht und wie die Deckung für Binnenschiffe aufgebaut sein sollte – ob Volldeckung oder Anschlussdeckung.

Anschließend war allen Teilnehmern klar, wie unterschiedlich, vielseitig und kompliziert die Interessenlage bei einem Schadensereignis aussehen kann: Es geht ja nicht immer „nur“ um zwei beteiligte Schiffe – es können z. B. bei der Beschädigung einer Einrichtung wie etwa einer Brücke, der Beeinträchtigung eines Gewässers oder einer Bodenverunreinigung auch Interessen von Bund und Land, der Allgemeinheit, von Verbänden und dergleichen ins Spiel kommen.